Aufstellung einer Erweiterung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 1 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Wernswig zur Ausweisung eines Sondergebietes -Lagerhallen (SO-LH)-;
hier: Abwägung über die während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Anregungen und Bedenken von Bürgern

Stand 18.01.2019

Regierungspräsidium Kassel **Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz** **Dez. 31.1, 31.3 und 31.5** Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel <u>Stellungnahme vom 04.01.2019</u> Zu o. g. Vorhaben wird auf die Stellungnahme vom 16.07.2018, Az. w. o. (31.3-61 d 04 (Nr. 2121), verwiesen. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Stellungnahme vom 16.07.2018</u>	
<u>Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u> Für den Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).	**<u>Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, wurde am Verfahren beteiligt.
<u>Dez. 31.1 - Altlasten, Bodenschutz</u> Für den Bereich Altlasten, Bodenschutz, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.1 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.	**<u>Dez. 31.1 - Altlasten, Bodenschutz</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</u> Aus Sicht des Dezernates 31.3 bestehen in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.	**<u>Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte</u> Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).	**<u>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, wurde am Verfahren beteiligt.
<u>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe</u> Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, werden die Belange des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben nicht berührt.	**<u>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Kassel **Dez. 34 Bergaufsicht** Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld <u>Stellungnahme vom 04.01.2019</u> Meine Stellungnahme vom 07.08.2018 hat weiterhin Bestand. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein. <u>Stellungnahme vom 07.08.2018</u> Meine Stellungnahme vom 12.04.2018 hat weiterhin Bestand. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises **FB 60 - Untere Bauaufsichtsbehörde** Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg <u>Stellungnahme vom 15.01.2019</u> Gegen die geplante 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt/Gemeinde Homberg-Wernswig bestehen keine baurechtlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises **FB 60.4 - Untere Naturschutzbehörde** Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg <u>Stellungnahme vom 14.01.2019</u> Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu der o. g. Änderung des Planentwurfes wie folgt Stellung: 1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der vorliegenden Änderung des Planentwurfes nicht betroffen. Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es werden keine weiteren Anregungen und Hinweise zu den Planänderungen gegeben, unsere Stellungnahme vom 16.08.2018 zu den nicht geänderten Planinhalten behält weiterhin Gültigkeit. <u>Stellungnahme vom 15.08.2018</u> Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme wie folgt Stellung: 1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind von dem vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht betroffen. 2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beachtet. Gemäß den Aussagen in der Begründung sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG, die durch die Erweiterung des Bebauungsplanes ausgelöst werden könnten, nicht erkennbar. 3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird durch die Erweiterung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. 4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie: Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH- Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen. Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten: Da die Aufstellung der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Sondergebiet Lagerhallen nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgt, gelten die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises **FB 60.5 - Wasser- und Bodenschutz** Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg <u>Stellungnahme vom 10.01.2019</u> Aus wasseraufsichtlicher- und bodenschutzrecht-	Es wird darauf verwiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3

licher Sicht bestehen gegen die o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst das Gewässer „Osterbach“. Gemäß § 23 HWG i. V. m. § 38 WHG dürfen in Gewässerrandsteifen (10 m Breite) keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Der Osterbach ist mit beidseitig 10 m Gewässerrandstreifen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes auszusparen. Deshalb ist im Lageplan der Geltungsbereich entsprechend zu ändern und der Bebauungsplan uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.	BauGB im Anschreiben an die betroffenen Behörden sowie in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt wurde, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Stellungnahme bleibt daher unberücksichtigt. Darüber hinaus wurde innerhalb des 10 m Streifens eine nicht überbaubare Fläche im Bebauungsplan dargestellt.
Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises **FB 37 - Brand-, Katastrophenschutz** **und Rettungsdienst** Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg <u>Stellungnahme vom 19.12.2018</u> Zu der o.a. Bauleitplanung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur ersten Anhörung vom 11.07.2018. <u>Stellungnahme vom 11.07.2018</u> Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden. • Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der "Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können. Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der ,,Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen. • Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs.1 Pkt. 4 HBKG und § 38 Abs. 2 HBO verweisen wir auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405. Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar (0,15 MPa) nicht unterschreiten. Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt - in Gewerbegebieten/Sondergebieten für Gewerbe mind. 1.600 l/min. • Im Abstand von ca. 100 m sind Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wasserleitung einzubauen. ○ **<u>In Gewerbe- und Industriegebieten sind Überflurhydranten nach DIN 3222 vorzusehen.</u>** Überflurhydranten sind mit dem A-Anschluss zur Bewegungsfläche der Feuerwehr gerichtet anzuordnen. Sie sind mit einem witterungsbeständigen Anstrich zu versehen und nach DIN 3222 farblich zu kennzeichnen. Die Anordnung der Hydranten sollte mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden. • Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Zisternen mit einzubeziehen. Diese ergänzenden Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 200 m von den betroffenen Objekten entfernt liegen und müssen für die Feuerwehr ganzjährig leicht zugänglich sein. • Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind. Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein. Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der "Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden. • Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen, der Anlage von Stichstraßen oder Wohnwegen sowie rückwärtigen Bebauungen sind die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall zu berücksichtigen. Auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (Zugänge und Zufahrten) wird verwiesen. • Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden.	
Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises **FB 53 - Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen** Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg <u>Stellungnahme vom 15.01.2019</u>	

Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises **FB 80 - Amt für Wirtschaftsförderung** Parkstraße 6 34576 Homberg <u>Stellungnahme vom 21.12.2018</u> Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.12.2018 sowie den dazugehörigen im Internet abrufbaren Planunterlagen und teilen dazu mit, dass von unserer Seite auch keine Bedenken gegen die Änderungen zur oben genannten Bauleitplanung in der beschriebenen Form bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Polizeipräsidium Nordhessen **Polizeidirektion Schwalm-Eder** **-Regionaler Verkehrsdienst-** August-Vilmar-Straße 20 34576 Homberg (Efze) <u>Stellungnahme vom 16.01.2019</u> Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken bezüglich der genannten Änderungen des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Untere Königsstraße 95 34117 Kassel <u>Stellungnahme vom 03.01.2019</u> Von der erneuten öffentlichen Auslegung der o. g. Bauleitplanung habe ich Kenntnis genommen. Mit Verweis auf unsere im Vorverfahren abgegebenen Stellungnahmen vom 13.04.2018 und 16.07.2018 habe ich keine weiteren Einwände und Hinweise vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Stellungnahme vom 16.07.2018</u> Von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 im Stadtteil Wernswig habe ich Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 02.07.2018 wurde mir durch die Stadt Homberg die Behandlung meiner im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Einwände mitgeteilt. Diesen wird Rechnung getragen. Somit habe ich aus Sicht meiner Behörde zu dem Plan keine weiteren Einwendungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Koordinierungsbüro Raumordnung und Stadtentwicklung Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel <u>Stellungnahme vom 15.01.2019</u>	

Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Magistrat **der Stadt Felsberg** Steinweg 4 34587 Felsberg <u>Stellungnahme vom 07.01.2019</u> Unter Bezugnahme auf o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass der Magistrat der Stadt Felsberg keine Anregungen oder Bedenken zu dem o. g. Vorhaben hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Herr Markus Hedderich e-mail vom 13. Dezember 2018: Ich habe das Dokument gelesen und konnte nachvollziehen, dass die Inhalte unserer gemeinsamen Abstimmung eingearbeitet wurden. Lediglich eine Kleinigkeit gehört aus meiner Sicht hier nicht hin. Im Absatz Begründung wird „wirtschaftlichen“ argumentiert. Genau dies haben wir im restlichen Dokument ausgeschlossen und unterbunden. Die angedachte Veränderung kann keine wirtschaftlichen Aktivitäten fördern bzw. erhalten. Darf ich Sie bitten dies zu bewerten und ich hoffe, dass Sie zum Entschluss kommen, diesen Passus zu entfernen. Kap. 1.2 Begründung: *Die Ausweisung des Sondergebietes erfolgt auf Antrag mehrerer Flächeneigner, die für eigene Zwecke kleinere Unterstellmöglichkeiten und Lagerplätze benötigen. Die Stadt Homberg (Erze) will mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens die Möglichkeiten typischer Aktivitäten des dörflichen bzw. ländlichen Raums erhalten bzw. fördern. Gedeckt werden soll lediglich der örtliche Kleinstbedarf. Hierdurch soll auch der ländliche Raum gefördert und die Bindung an die Ortsteile gestärkt werden.* *Dies kann als eine Maßnahme angesehen werden, der Abwanderung aus den Dörfern des Gemeindegebietes entgegen zu wirken. Es ist daher als städtebauliches Ziel anzusehen, Wernswig nicht nur als attraktiven Wohnstandort, sondern auch als Standort für wirtschaftliche und freizeitgeprägte Aktivitäten, die typisch für den ländlichen Raum bzw. das dörfliche Umfeld sind, zu erhalten.* *Das Bauleitplanverfahren bietet darüber hinaus die Möglichkeit, die derzeit ungeordnet als Lagerflächen genutzten ehemaligen Bahnflächen städtebaulich neu zu ordnen und einer geregelten Nutzung zuzuführen. Hierzu gehört auch die Schaffung eines*	Das Wort „wirtschaftlich“ taucht im Zusammenhang mit den städtebaulichen Zielen zur Erhaltung der dörflichen Strukturen auf. Maßgeblich sind die textlichen Festsetzungen zu den zulässigen Nutzungen. Eine Änderung der Begründung ist daher nicht zwingend erforderlich.

neuen Gehölzrandes zur vorhandenen Wohnbebauung im Norden.	